

Verkehrsrecht

Mustertexte Juli 2011

Keine Erhöhung der Geldbuße wegen besonderer beruflicher Stellung

Ein Landtagsabgeordneter wurde vom Amtsgericht wegen Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes auf der Autobahn zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt. Die erhebliche Erhöhung des Regelsatzes von 100 Euro begründete das Gericht u.a. damit, dass sich der Verkehrssünder "ganz offensichtlich seiner Vorbildfunktion als Landtagsmitglied nicht einmal ansatzweise bewusst" sei. Diese Argumentation ließ das Oberlandesgericht Bamberg nicht gelten.

Eine Berücksichtigung der beruflichen oder sozialen Stellung des Betroffenen kann zu dessen Nachteil im Einzelfall nur dann als zulässiges Strafbemessungskriterium in Betracht kommen, wenn zwischen seiner beruflichen oder sozialen Stellung und der Begehung der Ordnungswidrigkeit eine innere Beziehung besteht. Das konnte hier nicht festgestellt werden. Zu einer Erhöhung des Regelsatzes führten allerdings eine Reihe kurz hintereinander begangener Voreintragungen. Die Geldbuße wurde letztlich auf 150 Euro reduziert.

Beschluss des OLG Bamberg vom 29.11.2010
3 Ss OWi 1660/10
DAR 2011, 92
NZV 2011, 149

Ungeklärter Auffahrunfall auf BAB

Fährt ein Autofahrer auf der Autobahn auf ein vor ihm fahrendes Fahrzeug auf, spricht gegen ihn nur dann der sogenannte Anscheinsbeweis, dass er den Unfall wegen unzureichenden Abstandes oder Unaufmerksamkeit verursacht hat, wenn bewiesen oder unstreitig ist, dass der Auffahrende nach einem Fahrstreifenwechsel des Vordermanns über eine ausreichende Zeit hinter dem Fahrzeug hergefahren ist, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand aufzubauen. Ist letztlich nicht zu klären, ob ein Fahrstreifenwechsel oder ein unachtsames Auffahren die Unfallursache war, ist eine hälftige Haftungsteilung vorzunehmen.

Urteil des BGH vom 30.11.2010
VI ZR 15/10
NJW 2011, 685
DAR 2011, 134

BGH zur 130-Prozent-Grenze bei wirtschaftlichem Totalschaden

Sofern die in einem Sachverständigengutachten geschätzten Reparaturkosten für ein Unfallfahrzeug nicht mehr als 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes betragen, ist der Unfallgeschädigte berechtigt, das Fahrzeug trotz Vorliegens eines wirtschaftlichen Totalschadens instand setzen zu lassen. Übersteigen die (voraussichtlichen) Kosten einer vollständigen und fachgerechten Reparatur eines Kraftfahrzeugs die 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig und der Geschädigte kann vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten (Wiederbeschaffungs- abzgl. Restwert) verlangen.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen macht nun jedoch der Bundesgerichtshof, wenn es dem Geschädigten entgegen der Einschätzung des Sachverständigen gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur

durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. In einem solchen Fall kann der Unfallgeschädigte die im Rahmen der 130-Prozent-Grenze entstandenen Reparaturkosten auch dann voll erstattet verlangen, wenn die Schätzung des Sachverständigen diese Grenze ursprünglich überschritten hat.

Urteil des BGH vom 14.12.2010
VI ZR 231/09
VersR 2011, 282
NJW 2011, 669

Gemeinde muss vor witterungsbedingten Straßenschäden warnen

Der frostreiche Winter hat auf deutschen Straßen zum Teil erhebliche Spuren hinterlassen. Die Kommunen kamen angesichts klammer Kassen teilweise nur zögerlich mit Ausbesserungsarbeiten nach. Leidtragender war u.a. ein Autofahrer, der auf einer Nebenstraße über mehrere aus einer muldenförmigen Spurrille herausragende Pflastersteine fuhr und dabei die Ölwanne an seinem Pkw beschädigte, obwohl er wegen des schlechten Straßenzustandes die Geschwindigkeit bereits auf 30 km/h reduziert hatte.

Das Landgericht Aurich verurteilte die Kommune zur Zahlung des Fahrzeugschadens. Diese hatte es versäumt, die Unfallstelle - wie bereits andere Nebenstraßen im Gemeindegebiet - wegen witterungsbedingter, erheblicher Straßenschäden für den Straßenverkehr zu sperren oder zumindest Warnschilder mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h aufzustellen.

Urteil des LG Aurich vom 06.01.2011
2 O 698/10
DAR 2011, 205

Verengung eines Radwegs durch parkendes Fahrzeug

Das Abschleppen eines teilweise auf einem Radweg abgestellten Pkws ist verhältnismäßig und damit zulässig, wenn es den Radweg unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Verkehrsbedeutung mehr als nur unwesentlich einengt. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen geht von einer mehr als unwesentlichen Verengung aus, wenn der Radweg nur noch zu etwa zwei Dritteln für Radfahrer frei ist.

Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2011
5 A 954/10
JURIS online

MPU-Anordnung auch bei langem Zwischenraum zwischen Trunkenheitsfahrten

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) bei Vorliegen zweier nicht tilgungsreifer Verkehrsverstöße unter Alkoholeinfluss geboten, auch wenn dazwischen ein vergleichsweise langer Zeitraum (hier über 9 Jahre) liegt, in dem der Betroffene nicht mehr einschlägig aufgefallen ist.

Urteil des VGH Mannheim vom 10.12.2010
10 S 2172/10
DAR 2011, 164
DÖV 2011, 246

Kein Schadensersatz für verunreinigte Kleidung durch Spritzwasser

Ein Pkw-Fahrer ist nach einer Entscheidung des Landgerichts Itzehoe nicht verpflichtet, Wasserlachen auf der Fahrbahn stets nur im Schrittempo zu durchfahren, wenn andernfalls Fußgänger bespritzt werden könnten. Zur Begründung führte das Gericht die mit der Geschwindigkeitsreduzierung verbundene Unfallgefahr auf. Ferner würde es zu erheblichen Verkehrsbehinderungen kommen, wenn bei Regen alle Kraftfahrzeuge nur mit Schrittempo fahren dürften.

Beschluss des LG Itzehoe vom 24.02.2011

1 S 186/10

Pressemitteilung des LG Itzehoe

Auch schlechter Radweg muss benutzt werden

Ein Münchner Fahrradfahrer, der häufig auf der vierspurigen Rosenheimer Straße unterwegs war, wandte sich vergeblich gegen die dort bestehende Radwegbenutzungspflicht. Sein Argument: Der neben den Fahrspuren führende Radweg sei mit 0,72 bis 1,29 Metern zu schmal und zudem in einem sehr schlechten Zustand. Der Fall ging bis vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Die Richter mussten zwar einräumen, dass die vorgeschriebene Mindestbreite für Fahrradwege von 1,50 Metern zum Teil deutlich unterschritten wurde. Dagegen wäre es für Radfahrer aber noch erheblich gefährlicher, die vielbefahrene vierspurige Straße zu benutzen. Der Radfahrer muss daher mit dem "geringeren Übel" des mangelhaften Radweges leben und ausschließlich diesen benutzen.

Urteil des BayVGH vom 06.04.2011

11 B 08.1892

Justiz Bayern online

Nahezu zeitgleiches Einfahren in Kreisverkehr

Zwei Pkws fuhren fast gleichzeitig an nebeneinander liegenden Einfahrten in einen Kreisverkehr ein und kollidierten daraufhin. Grundsätzlich haben Fahrzeuge, die sich bereits im Kreisverkehr befinden, aus der Sicht des Einfahrenden also von links kommen, Vorrang. Etwas anderes gilt, wenn - wie in dem vom Oberlandesgericht Koblenz entschiedenen Fall - der von links Kommende erst später in den Kreisverkehr einfährt als der in Fahrtrichtung durch die dahinter liegende Einfahrt Einfahrende. Für das Gericht stand fest, dass der geringfügig danach in den Kreisverkehr einfahrende Autofahrer mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren ist oder zu spät reagiert hat. Er haftete daher allein für den Unfallschaden.

Urteil des OLG Koblenz vom 29.11.2010

12 U 1275/09

VRR 2011, 42

Unfall bei Fahrsicherheitstraining

Ein Motorradfahrer stürzte bei einem Fahrertraining auf dem Nürburgring durch ein riskantes Überholmanöver eines anderen Teilnehmers und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu. Er verlangte vom Unfallverursacher deswegen Schadensersatz. Der berief sich darauf, dass

alle Teilnehmer - also auch der Verletzte - vor der Teilnahme eine Erklärung unterschrieben hatten, dass sie auf eigene Gefahr an dem Training teilnehmen und sie dementsprechend auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter verzichten.

Das Oberlandesgericht Koblenz beschränkte die Geltung des vereinbarten Haftungsausschlusses auf das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Dadurch wird die Haftung der Teilnehmer untereinander nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Sie haften daher nicht nur im Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, sondern auch bei leichter Fahrlässigkeit. Zwar war während der Veranstaltung die Geltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgeschlossen. Dennoch waren die Fahrer einander zur verkehrsüblichen Sorgfalt verpflichtet. Dagegen hatte der Überholende verstoßen, als er in die Fahrlinie des Geschädigten hineinfuhr. Er musste daher für den Schaden aufkommen.

Urteil des OLG Koblenz vom 14.03.2011
12 U 1529/09
NJW-Spezial 2011, 298

Teures Tanken ohne Bezahlung

Wer sich an der Tankstelle ohne zu bezahlen aus dem Staub macht, muss neben einem drohenden Strafverfahren mit erheblichen Forderungen des Tankstelleninhabers rechnen. Dieser kann neben der offenen Tankrechnung auch die Kosten für einen eingeschalteten Privatdetektiv, für den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und eine Unkostenpauschale von 25 Euro ersetzt verlangen. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall summierte sich so der nicht bezahlte Sprit im Wert von 10,01 Euro auf insgesamt über 180 Euro.

Urteil des BGH vom 04.05.2011
VIII ZR 171/10
BGH online

Fahrtenbuchauflage für den gesamten Fuhrpark

Will oder kann ein Fahrzeughalter nicht zur Aufklärung beitragen, wer zum Zeitpunkt eines Verkehrsverstoßes sein Fahrzeug geführt hat, kann ihm die Verkehrsbehörde für die Dauer von 12 Monaten die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen. Vorher müssen jedoch alle Möglichkeiten zur Fahrerermittlung ausgeschöpft sein. In einem vom Obergerverwaltungsgericht Bautzen entschiedenen Fall wurde mit einem Firmen-Pkw einer Spedition eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung begangen. Der Fahrer war wegen des schlechten Radarfotos nicht erkennbar. Der Geschäftsführer des Unternehmens wollte keine Angaben zur Person des Fahrers machen. Daraufhin ordnete die zuständige Verkehrsbehörde die Führung von Fahrtenbüchern für alle Firmenfahrzeuge einschließlich der Lastkraftwagen an.

Der Widerspruch gegen den Bescheid hatte hinsichtlich der Lkws Erfolg. Sind Fahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet, ist die zusätzliche Anordnung der Führung eines Fahrtenbuchs unverhältnismäßig. Die entsprechenden Protokolle ermöglichen in gleicher Weise wie ein Fahrtenbuch die Identifikation des Fahrzeugführers. Dass auf dem Schaublatt des Fahrtenschreibers die Adresse des Fahrers nicht angegeben werden muss, hielt das Gericht für unerheblich, da diese ohne Schwierigkeiten auch anderweitig zu ermitteln ist. Im Ergebnis blieb es bei der Fahrtenbuchauflage für die Firmen-Pkws.

Urteil des Sächsischen OVG vom 26.08.2010
3 A 176/10
DAR 2011, 43
NJW 2011, 471

Copyright-Hinweis: Die Veröffentlichung und Vervielfältigung dieser Texte ist ohne Einwilligung der Firma JUCOM Rechtsinformationssystem GmbH nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.